

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Schweizerischer Städteverband
Herr Martin Tschirren
Postfach 8175
Monbijoustrasse
3001 Bern

17. April 2019 SR.19.204-3

Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) (Frist: 10. Juni 2019)

Sehr geehrter Herr Tschirren
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. April 2019 lassen wir Ihnen in der Beilage unsere Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) zukommen.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Mailkopie an:

info@staedteverband.ch

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Frau Jacqueline Fehr, Regierungsrätin
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

17. April 2019 SR.19.204-3

Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) (Frist: 10. Juni 2019)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Fehr
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. März 2019 lassen wir Ihnen in der Beilage unsere Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) zukommen.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Mailkopie an:

graziella.gallo@ji.zh.ch



Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input type="checkbox"/>
Absender: Stadt Winterthur	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an jugendschutz@bsv.admin.ch

Fragen

1. Mit dem Gesetz sollen Minderjährige vor Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, welche ihre Entwicklung gefährden können. Sind Sie mit der Stossrichtung des Gesetzes einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Die Stossrichtung ist richtig; sie schliesst die bis anhin vorhandenen Regelungslücken ausreichend: Mit den geplanten Massnahmen lassen sich die bis jetzt identifizierten Defizite ausräumen. Es wird sich zeigen, wie die Umsetzung in der Praxis gelingen wird.

2. Sind Sie mit dem Grundprinzip der Ko-Regulierung einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Wir befürworten im Jugendschutz die Trennung der Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Organen. Obwohl mit Mehrkosten für beide Seiten zu rechnen ist (vgl. «Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zum Vorentwurf für eine Ko-Regulierung im Film- und Videospieldbereich», Schlussbericht vom 31.05.2018), halten wir diese kooperative Lösung, die die Verantwortlichkeiten auf mehrere Organe ausdehnt, als die geeignetste Lösung, die Lücken im Jugendschutz im Bereich Film und Games zu schliessen.

3. Heute werden bei den audiovisuellen Trägermedien im Handel lediglich bei den Altersstufen 16 und 18 Alterskontrollen durchgeführt. Zukünftig sollen beim Verkauf alle Altersstufen kontrolliert werden (Art. 6). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Betroffen kann die gesamte Altersgruppe der Minderjährigen sein.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Akteurinnen im Film- und Videospieldbereich Minderjährigen einen Film oder ein Videospiel ohne Alterskontrolle zugänglich machen können, sofern sie in Begleitung einer volljährigen Person sind (vorbehalten sind Filme / Videospiele, welche erst ab 18 Jahren freigegeben sind). (vgl. Art. 6, Abs. 2). Begrüssen Sie diese Regelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Der Jugendschutz kann hierdurch umgangen werden. Jugendliche sind auch dann zu schützen, wenn es erwachsene Begleitpersonen subjektiv anders empfinden/nicht für notwendig erachten, und zwar nicht nur in Sachen Pornografie (vgl. Verweis auf StGB 197.1 in Art. 6 des Gesetzesentwurfes).

5. Der Gesetzesentwurf will neu auch Anbieterinnen von Abruf- und Plattformdiensten in die Pflicht nehmen. Abrufdienste müssen neben der Alterskennzeichnung von Filmen und Videospielen über ein System zur Alterskontrolle sowie zur elterlichen Kontrolle verfügen (Art. 7). Bei den Plattformdiensten werden ein System zur Alterskontrolle sowie ein Meldesystem für Inhalte, welche nicht für Minderjährige geeignet sind, verlangt (Art. 18). Begrüssen Sie diese Massnahmen?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

«Virtuelle» Anbieter müssen mit höheren Hürden in die Pflicht genommen werden, da diese im Kontrollfall weniger rasch greifbar sind und sich eine mögliche Umsetzung von Strafverfolgungen langwieriger gestalten kann.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sich die bestehenden Akteurinnen im Bereich Film zu einer Jugendschutzorganisation zusammenschliessen und eine gemeinsame Jugendschutzregelung erlassen können, welche dann vom Bundesrat für verbindlich erklärt werden kann. Gleiches gilt auch für den Bereich Videospiele (vgl. Art. 8 und 9). Begrüssen Sie diese Massnahme?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Soweit und solange Kontrollen und die Strafverfolgung nicht eingeschränkt werden.

7. Für den Film- und den Videospielebereich ist zukünftig je ein Altersklassifizierungssystem mit mind. fünf Altersstufen vorgesehen. Ein Film oder Videospiele wird dabei standardmässig auf «ab 18 Jahren» festgesetzt, solange die Einstufung fehlt (Art. 11, Abs. 2, Bst. c). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Keine Anmerkungen.

8. Die Jugendschutzorganisationen sind angehalten, je eine Anlaufstelle für den Jugendschutz einzusetzen, welche Beanstandungen behandelt und Anfragen in Bezug auf den Jugendschutz bei Filmen und Videospielen beantwortet (Art. 12). Sind Sie mit dieser Massnahme einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Soweit die Abgrenzung zu polizeilichen Aufgaben von den Jugendschutzorganisationen eingehalten werden.

9. Der Gesetzesentwurf sieht Tests vor, um zu prüfen, ob die Bestimmungen in der Praxis eingehalten werden (Art. 19 - 23). Stimmen Sie diesen Massnahmen zu?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Analog zu Alkoholtestkäufen sind auch hier Testkäufe das Mittel der Wahl, mit welchem Gesetzesbrecher direkt mit Ihrem Handeln konfrontiert und verfolgt werden können. Sie sind geeignet, verhindern zu können, dass das Gesetz in Bezug auf Ahndungen nur verschriftlicht bleibt und zeigen dadurch ihre Wirkung in der Öffentlichkeit.

10. Der Gesetzesentwurf sieht eine Dreiteilung der Aufsicht zwischen den gegründeten Jugendschutzorganisationen, den Kantonen sowie dem BSV vor (vgl. Art. 24 - 26). Begrüssen Sie die vorgeschlagene Aufgabenteilung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Keine Anmerkungen

11. Der Gesetzesentwurf sieht eine Kostenteilung zwischen den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele, den Anbieterinnen von Plattformdiensten, dem Bund und den Kantonen vor. Sie tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug des Gesetzes (vgl. Art. 30). Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Keine Anmerkungen

12. Bei Übertretungen sieht der Gesetzesentwurf Strafbestimmungen vor (vgl. Art. 32 – Art. 34). Sind sie mit diesen einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Keine Ergänzungen

13. Haben Sie weitere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf?

ja nein

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.